

Merkblatt zu Umweltdienstleistungen in Karpfenteichwirtschaften - im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) -

Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfangende können sein:

- Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb und deren rechtsfähige Vereinigungen für Maßnahmen gemäß Pflegeplan A und B
- andere Landbewirtschaftende für Maßnahmen gemäß Pflegeplan B

Die Fachkompetenz der Begünstigten muss nachgewiesen werden (z.B. durch Abschlusszeugnis von Berufsausbildung/Studium).

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Vergütung von Umweltdienstleistungen in Karpfenteichwirtschaften.

Zur Unterstützung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten und im Interesse der zukunftsfähigen Entwicklung der Karpfenteichwirtschaften werden Umweltdienstleistungen in Form von Teichpflegemaßnahmen sowie speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen gefördert, die zur Erhaltung der Karpfenteichlandschaften in ihrer Funktion zur Erzeugung regionaler gesunder Lebensmittel sowie für Biodiversität, Landschaftsbild und Wasserhaushalt beitragen. Die Maßnahmen werden an eine extensive Produktion sowie ein gezieltes Biotopmanagement gekoppelt und umfassen:

- die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen, unter Einhaltung von Vorgaben zur Intensitätsbegrenzung, nach **Pflegeplan A** - Teichpflegemaßnahmen 250 EUR/ha TN/Jahr nach Nr. 2.2.3.1 der Förderrichtlinie
- die Durchführung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in Nutzkarpfenteichen nach **Pflegeplan B** gemäß Nr. 2.2.3.2 der Förderrichtlinie. Die einzelnen Maßnahmen und Förderbeträge können Sie der untenstehenden Übersicht entnehmen.

Die jeweils auf einer Teichfläche zulässigen Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Maßnahmen untereinander sind in der untenstehenden Übersicht dargestellt (siehe Anlage).

Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Vergütung von Umweltdienstleistungen in Karpfenteichwirtschaften kann nur gewährt werden, wenn

- - sich der/die Begünstigte für den Zeitraum bis zum Ablauf der Förderrichtlinie (Ende 2029) zur Erbringung von Umweltdienstleistungen nach der Förderrichtlinie verpflichtet, für Maßnahmen gemäß Pflegeplan B beträgt der Verpflichtungszeitraum mindestens fünf Jahre,

Die Einhaltung dieses Verpflichtungszeitraumes bezieht sich auf die Beibehaltung der ursprünglich beantragten Flächengröße, wobei ein Wechsel einzelner Teiche und Maßnahmen grundsätzlich zulässig ist.

Hinweis: Dies sollte rechtzeitig mit der Bewilligungsbehörde sowie ggf. der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Über Ausnahmen von der Einhaltung des Verpflichtungszeitraumes zur Vermeidung von Härtefällen z.B. im Fall von höherer Gewalt¹ entscheidet die Bewilligungsbehörde.

¹ Höhere Gewalt liegt insbesondere vor, wenn die Bewirtschaftung aufgrund von wetterbedingten Dürrephasen und des damit verbundenen Wassermangels nicht erfolgen kann. Diese Ereignisse sind als von außen kommende, unvorhersehbare und unbeherrschbare außergewöhnliche Ereignisse einzustufen, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden können. Die damit einhergehenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Teichflächen sind von den Bewirtschaftenden/Zuwendungsempfängenden nicht zu verantworten und können als Härtefall von der Bewilligungsbehörde anerkannt werden. Die Anerkennung soll je Bewirtschaftungsjahr und in Bezug auf Einzelfälle, Regionen oder Gewässereinzugsgebiete erfolgen.

- - es sich bei den Antragsflächen um Nutzkarpfenteiche² auf dem Territorium des Landes Brandenburg handelt,
- - für die beantragte Teichfläche eine Nutzungsberechtigung besteht,

In der Regel erfolgt der Nachweis anhand rechtskräftiger Pachtverträge, bzw. bei Eigennutzung durch den Eigentumsnachweis. In Härtefällen, wenn kein schriftlicher Vertrag existiert, kann die Nutzungsberechtigung anderweitig glaubhaft gemacht werden.

- - die Antragsflächen nicht als Angelteiche oder zur Produktion oder Haltung von Zierfischen genutzt werden,
- - es sich bei der Antragsfläche nach Pflegeplan A um eine auf den Fischertrag von mindestens 150 kg Karpfen und Nebenfische/ha Teichnutzfläche ausgerichtete Bewirtschaftung handelt,
- - der Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung im Durchschnitt der insgesamt beantragten betrieblichen Teichnutzfläche 650 kg/ ha nicht überschreitet,
- - die jährliche Zuwendung mehr als 1.500 € beträgt (Bagatellgrenze),
- - in Bezug auf einen Antrag zur Förderung von Umweltdienstleistungen nach Pflegeplan B die Bestätigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt,

Der Pflegeplan B kann vom Antragsteller für den gesamten Verpflichtungszeitraum aufgestellt und muss von der zuständigen uNB bestätigt werden. Zur Abstimmung und Bestätigung der Maßnahmen steht ein entsprechendes Formular auf der Internetseite des LELF zur Verfügung <https://lelf.brandenburg.de> (siehe Themenfeld „Landwirtschaft“ → „Fischerei“ → „Förderung Aquakultur und Binnenfischerei“).

Die teichnutzflächenidentische Umsetzung des Pflegeplans A ist Voraussetzung für die Teilnahme am Pflegeplan B. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen M 1 und M 13 nach Pflegeplan B. Liegt in Bezug auf die vom Pflegeplan B erfasste Teichfläche ein Natura 2000 Managementplan vor, so hat bei der Auswahl der Maßnahmen gemäß Pflegeplan B die Umsetzung der im Natura 2000 Managementplan aufgeführten Maßnahmen Vorrang.

- - ein Teichbuch nach guter fachlicher Praxis geführt wird, aus dem die wesentlichen Informationen zur Fischproduktion und zur Durchführung der geförderten Maßnahmen hervorgehen.

Ein entsprechendes Musterteichbuch steht auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de> zur Verfügung (siehe Themenfeld „Landwirtschaft“ → „Fischerei“ → „Förderung Aquakultur und Binnenfischerei“).

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Der Antrag ist vollständig und formgebunden unter Nutzung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten digitalen Antragsystems zu stellen. Dieses ist über folgende Internetadresse zu erreichen:

<https://00054-pr-40.brandenburg.de/startseite>

Der Antrag ist regelmäßig bis zum 31.10. für das darauffolgende Jahr zu stellen. Abweichend davon kann der Antrag für die Jahre 2023 und 2024 bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres gestellt werden. Erstanträge für Maßnahmen nach Pflegeplan B sind nur möglich soweit die Einhaltung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes bis zum Ende der Geltungsdauer der Förderrichtlinie gewährleistet werden kann.

² Nutzkarpfenteiche sind künstliche, ablassbare Gewässer, die auf Grund ihrer Morphologie und des Wasserregimes, Wärme liebenden Fischarten optimale Lebensbedingungen bieten und mit der Hauptfischart *Cyprinus carpio* bewirtschaftet werden. Die Teichnutzfläche (TN) schließt die Dammfäche mit ein.

Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März nach Ablauf des vorangegangenen Verpflichtungsjahres über das digitale Antragssystem einzureichen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Darüber hinaus ist das Teichbuch zur Dokumentation der Erfüllung der Pflegepläne (ggf. ergänzt durch Fotos) Bestandteil des Verwendungsnachweises und in diesem Zuge über das digitale Antragssystem hochzuladen.

Ein entsprechendes Musterteichbuch steht auf der Internetseite des LELF zur Verfügung <https://lelf.brandenburg.de> (siehe Themenfeld „Landwirtschaft“ → „Fischerei“ → „Förderung Aquakultur und Binnenfischerei“).

Die Verwendung des Musters wird empfohlen, um die digitale Einreichung zu erleichtern. Für das Jahr 2023 kann abweichend das in Ihrem Betrieb bisher vorhandene Teichbuch verwendet werden, sofern die wesentlichen Informationen zu den Teichpflegemaßnahmen daraus hervorgehen. Die Einreichung ist z.B. in Form von PDF-, Excel-, oder Fotodateien möglich. Bei Fragen steht die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Erfüllung der Verpflichtung für das entsprechende Verpflichtungsjahr. Das Verpflichtungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Anlagen:

- Pflegeplan A
- Pflegeplan B
- Kombinationsmöglichkeiten geförderter Maßnahmen

Pflegeplan A

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, auf den beantragten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- jährliche Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- Beräumung der Fischgruben,
- Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- Verzicht auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung und Prophylaxe, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

Pflegeplan B

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. unter Beteiligung weiterer zuständiger Naturschutzbehörden auf den beantragten Flächen zu folgenden Maßnahmen:

Maßnahme	Bezeichnung	Beschreibung	Förderbetrag je ha in Euro
M 1	kein Fischbesatz	Verzicht auf den Besatz mit Fischen	237
M 2	Amphibienfreundliche Satzfishproduktion (K _v /K ₁)	Unterhaltung der Teiche und amphibiengerechte Gestaltung und Pflege naturnaher flacher Ufer (Gewährleistung der Erreichbarkeit für Amphibien), gemeinsames Umsetzen von Fisch- und Amphibienlarven mit einem Abfischtermin nicht vor Mitte August	36
M 3	Beschränkung der Besatzdichte und Verzicht auf Zufütterung	Beschränkung der Besatzdichte mit Ausrichtung auf einen Ertrag von maximal 200 kg/ha, keine Zufütterung	129
M 4	Bespannung ab 01.03.	vollständige Bespannung (Vollstau) der Teiche für frühlaichende Amphibienarten ab 1. März	31
M 5	Ablassen bis 31.08.	Vollständiges Ablassen des Teiches nach dem 01.08. und bis spätestens 31.08.	364
M 6	Ablassen bis 30.09	Vollständiges Ablassen des Teiches bis spätestens 30.09.	81
M 7	flacher Einstau bis 30.11	flacher Einstau nach Abfischung, bis mindestens 30. November (ab 1.8. möglich)	38
M 8	Verzicht auf Trockenlegung	Verzicht auf die Trockenlegung des Teiches mit mehrjährigem Einstau (mindestens 24 Monate)	140

M 9	reduzierte Uferpflege	jährlich ein bis zweimalige Mahd der Dämme, Pflegeschnitte der Ufervegetation, Schnitthöhe mind. 12 cm	54
M 10	reduzierte Entschilfung	Mahd von Schilfbeständen in mehrjährigen Abständen (in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde)	29
M 11	keine anorganische Düngung	Verzicht auf anorganische Düngung	122
M 12	keine organische Düngung	Verzicht auf organische Düngung	66
M 13	Pflege fischereilich nicht genutzter Teiche	Pflege und Erhaltung von Teichen, die im jeweiligen Verpflichtungsjahr nicht fischereilich genutzt werden	367

Kombinationsmöglichkeiten geförderter Maßnahmen

		M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12	M13	GF
		Besatz			Wassermanagement				Unterhaltung	Weitere Maßnahmen			Grundförderung		
M1	Besatz		X	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X	✓	X
M2		X		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X	✓
M3		X	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X	✓
M4	Wassermanagement	✓	✓	✓		✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓
M5		✓	✓	✓	✓		X	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓
M6		✓	✓	✓	✓	X		X	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓
M7		✓	✓	✓	✓	✓	X		X	✓	✓	✓	✓	✓	✓
M8		✓	✓	✓	X	X	X	X		✓	✓	✓	✓	✓	✓
M9	Unterhaltung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓
M10		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
M11	Weitere Maßnahmen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	X	✓
M12		X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		X	✓
M13		✓	X	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X	X		X
GF	Grundförderung	X	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	X	

M1	kein Fischbesatz
M2	Amphibienfreundliche Satzfishproduktion (Kv/K1)
M3	Beschränkung Besatzdichte + Verzicht Zufütterung
M4	Bespannung ab 1. März
M5	Ablassen bis 31. August
M6	Ablassen bis 30. September
M7	flacher Einstau bis 30. November

M8	Verzicht auf Trockenlegung
M9	reduzierte Uferpflege
M10	reduzierte Entschilfung
M11	keine anorganische Düngung
M12	keine organische Düngung
M13	Pflege fischereilich nicht genutzter Teiche

X Kombination der Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht geeignet

✓ Kombination der Maßnahmen aus fachlicher Sicht möglich